

Richtlinie für kumulative Dissertationen, Department für Volkswirtschaft

I. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie definiert die Anforderungen, die an eine kumulative Dissertation am Department für Volkswirtschaft gestellt werden und konkretisiert damit die allgemeinen Dissertationsrichtlinien gemäß §34 der WU Satzung. Eine kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von inhaltlich oder methodisch zusammenhängenden Forschungsarbeiten, die in Form von wissenschaftlichen Artikeln dargestellt werden. Den Artikeln muss eine Einleitung vorangestellt werden, die den inhaltlichen oder methodischen Zusammenhang erklärt. Wurden die Artikel von mehreren Autorinnen oder Autoren verfasst, dann ist der Eigenanteil der Dissertantin bzw. des Dissertanten in der Einleitung ebenfalls darzulegen.

II. Anforderungen

Die folgenden drei Bedingungen definieren die *Mindestanforderung*, die an eine kumulative Dissertation am Department für Volkswirtschaft der WU gestellt werden. Die Entscheidung, ob die Qualität der kumulativen Dissertation auch als hinreichend zur Erlangung des Doktorats anzusehen ist, erfolgt nach §7 des Studienplans für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

- i) Die kumulative Dissertation muss aus mindestens drei Fachartikeln bestehen, wovon einer eine tiefgehende Literaturübersicht („literature survey“) zum Thema der Dissertation sein kann.
- ii) Koautorschaft bei einem Teil der Artikel ist grundsätzlich zulässig (auch mit dem Dissertationsbetreuer bzw. der Dissertationsbetreuerin). Es soll jedoch zumindest einer der drei Artikel von dem Dissertanten bzw. der Dissertantin in Alleinautorschaft verfasst worden. Stellt einer der drei Artikel einen Literaturüberblick dar, sollten zwei Artikel in Alleinautorschaft verfasst worden sein.
- iii) Mindestens ein Artikel der kumulativen Dissertation muss in einer internationalen, referierten Konferenz präsentiert oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift der Kategorie C (oder höher) gemäß Habilitationsrichtlinien des Departments für Volkswirtschaft zur Veröffentlichung angenommen worden sein.